

Vorblatt

Gegenstand:

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, ist von der Landesregierung mit Verordnung der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich pro Einwohner der Gemeinde zu leistende Rettungsbeitrag festzulegen.

Ziel und Inhalt:

Neufestsetzung des Rettungsbeitrages.

Lösung:

Erlassung der entsprechenden Verordnung.

Alternative:

Keine, weil andernfalls erhebliche Finanzierungslücken der Rettungsdienste eintreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Den Gemeinden und Städten entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages im Jahr 2024 Gesamtkosten von 7.358.551,86 Euro unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 301.333 (Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.10.2022 für das Finanzjahr 2024 gemäß § 11 Abs. 8 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr.168/2023).

Dem Land entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages im Jahr 2024 ebenfalls Kosten in der Höhe von 7.358.551,86 Euro, da gemäß § 9 Abs. 8 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 das Land für die Besorgung des örtlichen und des überörtlichen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten hat, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht.

Im Einzelnen wird auf die Berechnungen in den Erläuterungen verwiesen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, hat jede Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation einen jährlichen Rettungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Rettungsbeitrages wird nach Genehmigung des von der jeweiligen Rettungsorganisation jährlich vorzulegenden Voranschlags und Jahresabschlusses durch die Landesregierung nach Anhörung des Rettungsbeirates durch Verordnung der Landesregierung je Einwohner der Gemeinde festgesetzt.

In § 9 Abs. 2 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, ist festgelegt, dass bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 hat das Land für die Besorgung des örtlichen und überörtlichen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht. Dieser Beitrag ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, die sich zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes anerkannter Rettungsorganisationen bedienen, auf diese Rettungsorganisationen aufgeteilt, zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

II. Besonderer Teil

Um aufwändige und zeitintensive Verhandlungen und letztlich auch Kosten externer Beraterfirmen über die jährliche Erhöhung des Rettungsbeitrages hintanzuhalten, hat der Rettungsbeirat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 den Grundsatzbeschluss gefasst, den Rettungsbeitrag bei Nichtvorliegen außergewöhnlicher Ausgaben jährlich um ca. 3% zu valorisieren. In der Sitzung des Rettungsbeirates am 9. Dezember 2013 wurde dieser Beschluss dahingehend präzisiert, dass die Erhöhung auf Grundlage eines sicheren Verbraucherpreisindex (Oktober bis September des Folgejahres) mit einer Gewichtung von 45% für Sachaufwand und einer Kollektivvertragserhöhung, orientiert am Gehaltsschema für Landesbedienstete, mit einer Gewichtung von 55% für Personalaufwand erfolgen soll. In der Berechnung werden ferner Biennalsprünge mit 1% berücksichtigt.

Wie oberhalb dargestellt wird, wurde der Rettungsbeitrag bis dato einer jährlichen Valorisierung unterzogen sowie zu erwartende Mehrkosten der Rettungsorganisationen bei der im Rettungsbeirat jährlich beschlossenen Erhöhung des Rettungsbeitrages zu Grunde gelegt.

Mit der Rettungsbeitragsverordnung 2024 wird erstmals die Berechnungsmethode des Rettungsbeitrages insoweit geändert, als hinkünftig ein Eckkostenmodell implementiert werden soll.

Die in der Folge dargestellte Neuberechnung des Rettungsbeitrages bzw. der sich daraus ergebende jährliche Rettungsbeitrag gemäß § 9 Abs. 1 Burgenländisches Rettungsgesetz 1995, wurde in der Sitzung des Rettungsbeirates am 11. Dezember 2023 beschlossen.

Die Zahlen der Bundesanstalt Statistik Austria, nach welchen sich der Rettungsbeitrag bemisst, werden gemäß § 11 Abs. 8 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 festgelegt. Zum Stichtag 31. Oktober 2022 wurde für das Burgenland die Einwohnerzahl von 301.333 ermittelt.

Die in § 1 Abs. 1 vorgenommene Aufteilung des Gesamtrettungsbeitrages auf den Anteil für den örtlichen Rettungsdienst, den Notarztrettungsdienst sowie den Zuschlag für Nacht-, Sonn- und Feiertag, wurde entsprechend dem in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2023, LGBl. Nr. 96/2022, festgelegten Verhältnis vorgenommen.

Die Berechnung des für das Jahr 2024 erforderlichen Gesamtrettungsbeitrages auf Basis des Eckkostenmodells stellt sich wie folgt dar:

	<i>KTW¹⁾ Jahresstunden</i>	<i>RTW²⁾ 12 Jahresstunden</i>	<i>RTW²⁾ 24 Jahresstunden</i>	<i>NEF³⁾ Jahresstunden</i>	<i>RTW²⁾24 mit NFS⁴⁾</i>
	8.524.357,79 Euro	536.556,69 Euro	6.520.820,53 Euro	2.719.192,48 Euro	3.949.557,43 Euro
		<i>Abzug Einnahmen</i>	<i>Ergebnis</i>		
ASB ⁵⁾ Gesamt	3.240.058,74 Euro	1.162.623,18 Euro	2.077.435,55 Euro		
RK ⁶⁾ Gesamt	19.010.426,18 Euro	6.372.274,45 Euro	12.638.151,73 Euro		
<i>Stichtag</i>	<i>31.10.2022</i>				
<i>Bevölkerung</i>	<i>301.333</i>				
Gesamt			14.715.587,29 Euro		
pro Einwohner			48,84 Euro		
Gemeindeanteil			24,42 Euro		
Landesanteil			24,42 Euro		

- 1) Krankentransportwagen
- 2) Rettungstransportwagen
- 3) Notarzteinsatzfahrzeug
- 4) Notfallsanitäter
- 5) Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste GmbH
- 6) Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland